



CE Kennzeichnung

Ein Merkblatt Ihrer Industrie- und Handelskammer
Stand: April 2009

1. Was versteht man unter der CE Kennzeichnung?

Die CE Kennzeichnung ist eine Kennzeichnung nach dem Europäischen Recht, mit der zum Ausdruck gebracht wird, dass ein derartig gekennzeichnetes technisches Produkt mit sämtlichen geltenden EU-Richtlinien im Einklang steht und somit den dem Hersteller auferlegten Anforderungen der Gemeinschaft entspricht. Die CE Kennzeichnung bestätigt insoweit, dass bei der Herstellung des Produkts die vorgeschriebenen technischen Standards eingehalten wurden.

2. Was bedeutet CE?

CE ist die Abkürzung des französischen Wortes „**Communauté Européenne**“, auf deutsch Europäische Gemeinschaft.

3. Welchen Zweck verfolgt die CE Kennzeichnung?

Die CE Kennzeichnung wurde vorrangig zur Förderung des freien Warenverkehrs innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes geschaffen. Sie **richtet sich** deshalb **nicht an Verbraucher, sondern** insbesondere **an die Überwachungsbehörden** der jeweiligen Länder, um Handelshemmnisse abzubauen. Die CE Kennzeichnung ist damit weder ein Qualitätszeichen noch ein Ursprungszeichen, sondern vielmehr eine Art Verwaltungszeichen. Vielfach wird sie auch als **europäischer „Reisepass“** bezeichnet.

4. Wann darf bzw. muss die CE Kennzeichnung am Produkt angebracht werden?

Eine CE Kennzeichnung darf (und muss) angebracht werden, wenn das Produkt von einer bzw. mehreren vom Rat der EU erlassenen Richtlinien erfasst wird, die eine Kennzeichnungspflicht vorsehen.

Voraussetzung für die Anbringung der CE Kennzeichnung ist insbesondere die **Durchführung eines** nach den entsprechenden Richtlinien festgelegten **Konformitätsbewertungsverfahrens**, an dessen Ende die Unterzeichnung einer Konformitätserklärung durch den Hersteller steht (siehe 5.)

Das Produkt muss mit der Kennzeichnung versehen sein, **bevor es in den Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen** wird. Das bedeutet, dass das bzw. bei mehreren anwendbaren Richtlinien die festgelegte(n) Konformitätsbewertungsverfahren erfolgt sein müssen, bevor das Produkt auf dem Markt erscheint. Ein Nachschieben des Bewertungsverfahrens ist nicht möglich.

5. Was ist unter dem so genannten Konformitätsbewertungsverfahren zu verstehen?

Das Konformitätsbewertungsverfahren ist ein von den EU-Richtlinien vorgeschriebenes Verfahren, innerhalb dessen insbesondere mittels einer Gefahrenanalyse geprüft wird, ob das entsprechende Produkt mit den Anforderungen der anwendbaren EU-Richtlinie übereinstimmt. Der Hersteller des Produktes muss mittels einer **technischen Dokumentation** nachweisen, dass er die in der Richtlinie bzw. den Richtlinien enthaltenen

grundlegenden technischen Standards (meist Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen) eingehalten hat. Nach Abschluss des Verfahrens stellt der Hersteller eine **Konformitätserklärung** aus, die als Grundlage für das rechtmäßige Anbringen der CE Kennzeichnung dient. Die Erklärung muss, soweit nicht anders festgelegt, in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft (Englisch, Deutsch, Französisch) ausgestellt werden. Der konkrete Inhalt der Konformitätserklärung richtet sich nach den einzelnen EU-Richtlinien.

6. Gibt es Normen, die die in den Richtlinien definierten Anforderungen konkretisieren?

Die technische Konkretisierung der durch EU-Richtlinien aufgestellten grundlegenden Anforderungen erfolgt in so genannten **harmonisierten Normen**. Diese Normen werden von den europäischen Normungsorganisationen (CEN, CENELEC, ETSI) erarbeitet und im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Sodann erfolgt eine Umsetzung in nationale Normen. In Deutschland nimmt diese Umsetzung das DIN Deutsches Institut für Normung vor.

Eine Anwendung der harmonisierten Normen ist nicht zwingend. Vielmehr kann die Konformität des Produkts mit den jeweiligen Anforderungen der entsprechenden Richtlinie auch auf andere Art und Weise nachgewiesen werden. Zudem liegen harmonisierte Normen auch nicht für sämtliche Richtlinien vor.

7. Für welche Produkte muss eine CE Kennzeichnung angebracht werden?

Die CE Kennzeichnung bezieht sich nur auf technische Produkte. Erfasst werden alle Produkte, für die eine oder mehrere Richtlinien die Kennzeichnung vorsehen. Richtlinien existieren aktuell für folgende Produktgruppen:

1.	Aktive implantierbare medizinische Geräte	90/385/EWG
2.	Aufzüge	95/16/EG
3.	Bauprodukte	89/106/EWG
4.	Druckgeräte	97/23/EG
5.	Einfache Druckbehälter	87/404/EWG
6.	Elektromagnetische Verträglichkeit	2004/108/EG
7.	Explosivstoffe	93/15/EWG
8.	Funk und Telekommunikation	1999/5/EG
9.	Gasverbrauchseinrichtungen	90/396/EWG
10.	Geräte in ex-Bereichen	94/9/EG
11.	In-vitro-Diagnostika	98/79/EG
12.	Maschinen	98/37/EG
13.	Medizinprodukte	93/42/EWG
14.	Messgeräte	2004/22/EG
15.	Nichtselbsttätige Waagen	90/384/EWG
16.	Niederspannung	2006/95/EG
17.	Persönliche Schutzausrüstungen	89/686/EWG
18.	Seilbahnen für den Personenverkehr	2000/9/EG
19.	Spielzeug	88/378/EWG
20.	Sportboote	94/25/EG
21.	Warmwasserheizkessel	92/42/EWG

Eine stets aktualisierte Liste sämtlicher Produkte nebst den jeweilig anwendbaren Richtlinien finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Kommission unter <http://www.ec.europa.eu/enterprise/newapproach/standardization/harmstds/reflist.html>.

Mit der CE Kennzeichnung zu versehen sind neue Produkte, unabhängig davon, ob sie in Mitgliedstaaten der EU oder in Ländern außerhalb der EU hergestellt wurden. Dazu gehören

auch wesentlich veränderte Produkte, die daraufhin einer Richtlinie unterfallen. Ferner können auch aus Nicht-EU-Staaten importierte gebrauchte Produkte von der Kennzeichnung betroffen sein.

Die CE Kennzeichnungspflicht besteht aber nur für Produkte, die innerhalb der **EU-Mitgliedstaaten**, der **EFTA-Staaten (mit Ausnahme der Schweiz)** bzw. den **Teilnehmerstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes**, als da sind Island, Liechtenstein und Norwegen, in Verkehr gebracht werden.

8. Wie erfolgt die CE Kennzeichnung?

Die CE Kennzeichnung obliegt grundsätzlich dem **Hersteller**. Sofern der Hersteller eines Produktes außerhalb der EU ansässig ist, kann er das Konformitätsbewertungsverfahren und die Anbringung der CE Kennzeichnung auch im Ausland erledigen. Der Hersteller muss dann lediglich dem Importeur die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen schriftlich bestätigen und ihm eine Kopie der Konformitätserklärung aushändigen. Für sämtliche Fälle, in denen der Hersteller das Produkt selbst in der EU über eine Niederlassung auf den Markt bringen will, muss er einen **Bevollmächtigten** mit der Anbringung der Kennzeichnung beauftragen. Der vom Hersteller Bevollmächtigte ist keine unabhängige dritte Person, sondern ein Verantwortlicher der Niederlassung innerhalb der EU.

Die Kennzeichnung ist grundsätzlich erst am Ende der Produktionsphase anzubringen, da normalerweise erst dann das erforderliche Konformitätsbewertungsverfahren abgeschlossen sein wird.



Bei der Anbringung ist darauf zu achten, dass eine **Mindestgröße von 5mm** beachtet wird und bei Verkleinerungen oder Vergrößerungen die Proportionen eingehalten werden. Hinsichtlich der Farbgestaltung gibt es keine Einschränkungen. Wichtig ist, dass die CE Kennzeichnung **sichtbar, leserlich und dauerhaft** an dem Produkt bzw. an einem daran befestigten Schild angebracht wird. Falls eine derartige Anbringung aufgrund der Größe oder Konsistenz des Produktes nicht möglich ist, muss die Kennzeichnung auf der Verpackung, wenn vorhanden, und sofern die betreffende Richtlinie Begleitunterlagen vorsieht, auf diesen erfolgen. Allein aus ästhetischen Gründen darf die CE Kennzeichnung nicht auf die Verpackung oder die Begleitunterlagen verlagert werden.

9. Wer ist für die CE Kennzeichnung verantwortlich?

Verantwortlich für die Kennzeichnung ist immer der Hersteller, unabhängig davon, ob er innerhalb oder außerhalb der EU ansässig ist. Für den Fall, dass der Hersteller außerhalb der EU seinen Pflichten, insbesondere der Pflicht ein Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen, nicht nachgekommen ist, so geht diese Pflicht zunächst - soweit ein solcher beauftragt wurde - auf den Bevollmächtigten über. Hat der Hersteller keinen Bevollmächtigten innerhalb der EU, muss der Importeur sicherstellen, dass er die Marktaufsichtsbehörden mit den notwendigen Informationen über das Produkt versorgen kann. Im Zweifel, vor allem wenn der Hersteller nicht kooperationsbereit oder nicht bekannt ist, muss der Importeur selbst wie ein Hersteller agieren und die erforderlichen Maßnahmen durchführen. Im Anschluss an den Importeur geht die Verantwortlichkeit auf den Inverkehrbringer (Verkäufer) über.

10. Ist das Anbringen anderer Zeichen neben der CE Kennzeichnung möglich?

Neben der CE Kennzeichnung sind andere Zeichen nur zulässig, wenn diese

- ▶ mit der CE Kennzeichnung nicht verwechselt werden können,
- ▶ eine andere Funktion als die CE Kennzeichnung erfüllen und
- ▶ weder die Lesbarkeit noch die Sichtbarkeit der CE Kennzeichnung beeinträchtigen.

Mit der CE Kennzeichnung werden alle vor der Harmonisierung bestehenden Konformitätskennzeichen ersetzt.

11. Welche rechtliche Konsequenz hat die Nichteinhaltung einer vorgeschriebenen CE Kennzeichnung?

Bei dem Verstoß gegen die vorgeschriebene CE Kennzeichnungspflicht handelt es sich um eine **Ordnungswidrigkeit**, die je nach Richtlinie mit einer **Geldbuße bis zu 50.000 Euro** belegt werden kann. Mit Ausnahme der Bereiche, in denen die Sicherheit gefährdet ist, wird allerdings grundsätzlich von der zuständigen Aufsichtsbehörde zunächst aufgegeben, die CE Kennzeichnung nachzuholen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, wird dem Hersteller auferlegt, das betreffende Produkt vom Markt zu nehmen und es muss dann mit einer Sanktion gerechnet werden. Darüber hinaus können sich aufgrund von schuldhaftem Verhalten vertragliche, gesetzliche oder arbeitsrechtliche Haftungsansprüche ergeben.

12. Wo kann man aktuelle Normen betreffend die CE Kennzeichnung erwerben?

Normen, Richtlinien und technische Regelwerke können bei folgenden Einrichtungen erworben werden:

- ▶ **Beuth Verlag** – www.beuth.de
- ▶ **DIN Deutsches Institut für Normung** – www.din.de
Das DIN bietet außerdem online unter www.din-katalog.de/ einen kostenpflichtigen DIN-Katalog zur exakten und umfassenden Normen-Recherche an.
- ▶ **Amtsblatt der EU und Bundesgesetzblatt**
www.bundesanzeiger.de/
- ▶ **Normen-Auslegestellen**
Auf der Internetseite des Beuth Verlags können Sie unter der Rubrik „Services & Informationen“ und dort dem Punkt „Partner des Verlags“ nach nahe gelegenen DIN-Normen-Auslegestellen suchen, die das vollständige deutsche Normenwerk zur Ansicht bereithalten.

13. Eine weitere wichtige Richtlinie ist die Richtlinie **Allgemeine Produktsicherheit**

(2001/95/EG) (siehe Link „List fo directives and subjects“)

Ihre Umsetzung findet sich im deutschen Geräte und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)

(www.bundesrecht.juris.de/gpsg)

14. Wo erhält man weitere nützliche Informationen?

Weitergehende Informationen zur CE Kennzeichnung bieten folgende Links:

- Richtlinie Allgemeine Produktsicherheit (2001/95/EG)
- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und die zugehörigen Verordnungen
- (<http://www.bundesrecht.juris.de/gpsg>)
- New Approach (Neue Konzeption) (www.newapproach.org)
- List of directives und subjects (stets aktualisierte Liste sämtlicher Produkte nebst den anwendbaren Richtlinien und Normen)
(<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/standardization/harmstds/reflist.html>)
- notified bodies NANDO (benannte Stellen)
(<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando>)
- **Behördenübersicht:**
ICSMS Internet-unterstütztes Informations- und Kommunikationssystem zur grenzüberschreitenden Marktüberwachung im Bereich von technischen Produkten
(www.icsms.org)
Bezirksregierung Köln (www.brk.nrw.de, Umwelt/Arbeitsschutz, Abt. 5, Dezernat 55, Technischer Arbeitsschutz, Produktsicherheit)
- **FAQ**
Antworten auf häufig auftretende Fragen finden sich unter (www.komnet.nrw.de, Beratungsservice: schnell recherchieren, Arbeitsschutz, sichere Produkte)
- **Muster Konformitätserklärung**
www.sicher-mit-system.de/SC4/CE_Konformitätserklärung.pdf
- **Informations- und Kommunikationsplattform zur CE Kennzeichnung**
<http://www.ce-richtlinien.de/>
- **Broschüre zur CE Kennzeichnung (für 2,60 Euro erhältlich)**
<http://www.dihk.de/publikationen>

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. Wolf Pohl
Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
Bonner Talweg 17
53113 Bonn
Tel.: 0228-2284-133
Fax: 0228-2284-221
E-Mail: pohl@bonn.ihk.de